

**GERICHTSORDNUNG**  
**(Hausordnung)**  
**für das**  
**Justizgebäude Feldkirch**



**1) Das Gerichtsgebäude darf mit Waffen nicht betreten werden**

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich über Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben.

Ausgenommen von einer solchen Sicherheitskontrolle sind jedenfalls die Kontrollorgane, sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat. Darüber hinaus gelten für die § 4 Abs. 1 GOG genannten Berufsgruppen die in dieser Gesetzesstelle normierten eingeschränkten Sicherheitskontrollen.

**2) Die Kontrollorgane sind befugt Personen- und Sachenkontrollen – auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel – vorzunehmen**

Den diesbezüglichen Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; bei Verweigerung der Sicherheitskontrollen ist der Zutritt in das Gerichtsgebäude verwehrt; diesfalls ist diese Person als unentschuldigt säumig anzusehen, wenn eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen werden kann.

**3) Aus besonderem Anlass können vom Präsidenten des Landesgerichtes weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden**

Solche Maßnahmen können insbesondere sein:

- ➔ Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude
- ➔ Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote)
- ➔ Das Gestatten des Zuganges nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität
- ➔ Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hiefür

**4) Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten**

Ausgenommen sind Blindenführhunde.

**5) Im gesamten Gerichtsgebäude ist Rauchen verboten**

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Zimmer 96/Parterre (Raucherraum).

Feldkirch, 01. Mai 2017  
Der Präsident des Landesgerichtes  
HR Dr. Heinz Bildstein

---